

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Die aus dem Rückgang der Geburtenzahl und der Verlängerung der Lebenserwartung resultierenden Veränderungen führen in der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Veränderung des zahlenmäßigen Verhältnisses von aktiver Erwerbsphase zu durchschnittlicher Rentenbezugsphase. Die Rentenbezugsdauer hat sich in den letzten 40 Jahren im Durchschnitt um rund sieben Jahre auf nunmehr 17 Jahre erhöht. Es ist davon auszugehen, dass die Lebenserwartung bis zum Jahr 2030 bei 65-jährigen Männern und bei 65-jährigen Frauen um weitere 2,8 Jahre anwachsen wird.

Zu wenig ältere Menschen sind am Erwerbsleben beteiligt. Die Erwerbstätigenquote von Menschen zwischen 55 und 64 Jahren liegt mit rund 45 Prozent deutlich unter der Erwerbstätigenquote für alle im erwerbsfähigen Alter (rund 65 Prozent). Dieser Entwicklung gilt es gegenzusteuern. Zudem wird in Zukunft auch die Zahl junger qualifizierter Erwerbspersonen zurückgehen. Damit die Wettbewerbsfähigkeit am Wirtschaftsstandort Deutschland erhalten bleibt, dürfen Erfahrung und Wissen älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht verloren gehen.

Mit den grundlegenden Entscheidungen der Rentenreform 2001 und dem Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) von 2004 hat der Gesetzgeber bereits auf die sich wandelnden demografischen, aber auch ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen reagiert und die Grundlagen für eine generationengerechte Rente sowie die breite staatliche Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge geschaffen.

In diesem Zusammenhang hat er mit gesetzlichen Beitragssatzobergrenzen und Niveausicherungszielen den Rahmen für die künftige Entwicklung der Rentenversicherung festgelegt. Das bedeutet, der Beitragssatz soll bis zum Jahr 2020 20 Prozent und bis zum Jahr 2030 22 Prozent nicht überschreiten. Darüber hinaus soll der Beitragssatz bis zum Jahr 2009 19,9 Prozent nicht übersteigen. Das Rentenniveau (Sicherungsniveau vor Steuern) soll 46 Prozent bis zum Jahr 2020 und 43 Prozent bis zum Jahr 2030 nicht unterschreiten, wobei ein Niveau von 46 Prozent auch über 2020 hinaus angestrebt wird.

Zur Stabilisierung und Einhaltung der genannten Ziele ist die Fortentwicklung der bereits getroffenen Maßnahmen notwendig. Handlungsbedarf besteht somit auch hinsichtlich der im Rahmen des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes 2004 ein-

geführten Schutzklausel. Zur Einhaltung der Beitragssatz- und Niveausicherungsziele hatte der Gesetzgeber die Rentenanpassungsformel unter anderem um Elemente ergänzt, die den Anstieg der Rente tendenziell dämpfen. Eine Schutzklausel verhindert dabei, dass es durch die Anwendung der Dämpfungsfaktoren bei der Rentenanpassung (Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung und des Altersvorsorgeanteils bzw. des Nachhaltigkeitsfaktors) zu einer Verringerung des bisherigen Monatsbetrages der Rente kommt. Bereits in den Jahren 2005 und 2006 hat sich allerdings gezeigt, dass mit der Schutzklausel in ihrer bisherigen Ausgestaltung eine dauerhafte Zusatzbelastung der Beitragszahler begründet wird. Auch hier gilt es, die Maßnahme im Sinne der Generationengerechtigkeit fortzuentwickeln.

B. Lösung

Vor dem Hintergrund der weiter steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen ist die stufenweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente von bisher 65 Jahren auf das 67. Lebensjahr eine wichtige rentenpolitische Maßnahme, um die gesetzlichen Beitragssatz- und Niveausicherungsziele einhalten zu können.

Flankierend dazu muss die Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland weiter verbessert werden. Der Bund unterstützt dies mit der „Initiative 50plus“ und einer Reihe von Modellprojekten in den Regionen. Ebenso gefordert sind Wirtschaft und Gewerkschaften sowie die Betriebsparteien im Arbeitsleben mit Tarif- und Betriebsvereinbarungen Bedingungen zu gestalten, die die Beschäftigungsfähigkeit im Alter erhalten und die Beschäftigung Älterer erhöhen.

Die Anhebung der Altersgrenzen und die gezielte Förderung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind auch aus ökonomischen Gründen unerlässlich. Mit dem demografischen Wandel wird in Zukunft auch die Zahl junger qualifizierter Erwerbspersonen zurückgehen. Mit der Anhebung der Altersgrenzen wird deswegen auch einem drohenden Fachkräftemangel entgegengewirkt. Zudem sind Erfahrungen und Wissen älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wichtige Ressourcen.

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind im Sinne der gesetzlichen Beitragssatz- und Niveausicherungsziele folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre beginnend von 2012 an mit dem Jahrgang 1947 bis zum Jahr 2029 und entsprechende Anhebungen bei anderen Renten sowie Einführung einer neuen abschlagsfreien Altersrente ab 65 Jahren für besonders langjährig Versicherte mit mindestens 45 Jahren an Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes.
- Modifizierung der Schutzklausel bei der Rentenanpassung: Ab 2011 werden seit 2005 unterbliebene Anpassungsdämpfungen realisiert, wenn aufgrund der Lohnentwicklung Rentensteigerungen möglich sind.

Durch eine Bestandsprüfungsklausel wird die Bundesregierung verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften vom Jahr 2010 an alle vier Jahre über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu berichten und eine Einschätzung darüber abzugeben, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterhin vertretbar erscheint und die getroffenen gesetzlichen Regelungen bestehen bleiben können.

Darüber hinaus enthält der Entwurf im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung im Wesentlichen Rechtsänderungen hinsichtlich der

- Frist- und Verfahrensvorschriften zum Rentensplitting unter Ehegatten,
- Rücknahmepflicht bei bestandskräftigen Verwaltungsakten,
- Einführung einer Übergangsregelung in das Fremdrentengesetz (FRG).

Die für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Maßnahmen sollen mit diesem Gesetzentwurf auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen werden. Die Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung soll auch in den Systemen der zusätzlichen Altersvorsorge nachvollzogen werden. Daher erfolgen u. a. auch im Einkommensteuergesetz und im Betriebsrentengesetz entsprechende Anpassungen.

Der Entwurf enthält darüber hinaus die sich aus der Altersgrenzenanhebung ergebenden Folgeänderungen in sonstigen Bereichen der sozialen Sicherung.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Anhebung der Altersgrenze und die Modifizierung der Schutzklausel setzen erst nach dem Jahr 2010 ein. Daher ergeben sich in der mittleren Frist keine finanziellen Auswirkungen. Für den Zeitraum danach gilt Folgendes:

Durch die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs ergibt sich eine dauerhafte Entlastung des Beitragssatzes und somit auch der Lohnzusatzkosten. Langfristig wird unter Einbeziehung der Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs der Beitragssatzanstieg bis zum Jahr 2030 auf 21,9 Prozent begrenzt.

Der Bund wird durch die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs aufgrund des gedämpften Beitragssatzanstiegs bei den Zahlungen an die allgemeine Rentenversicherung für den allgemeinen Bundeszuschuss und die Beiträge für Kindererziehungszeiten entlastet.

Finanzwirkungen für den Bund entstehen in Verbindung mit der Rentenversicherung weiter bei den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, den einigungsbedingten Leistungen, in der knappschaftlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte, durch die der Bund im Saldo entlastet wird.

2. Vollzugaufwand

Der entstehende Vollzugaufwand für die öffentliche Hand ist geringfügig und nicht quantifizierbar.

E. Sonstige Kosten

Der geringere Beitragssatzanstieg in der gesetzlichen Rentenversicherung führt zu einer Verminderung der Lohnzusatzkosten und damit der Lohnkosten insgesamt. Sonstige Auswirkungen auf die Kosten der Unternehmen entstehen nicht. Wegen der Bedeutung der Lohnkosten für die Kostensituation der Unternehmen ist eine dämpfende Wirkung auf das Preisniveau zu erwarten.

F. Relevanzprüfung

Die Gesetzesänderungen wurden unter dem Aspekt des Gender Mainstreaming auf ihre Geschlechterrelevanz geprüft. Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung sind die Regelungen gleichstellungspolitisch ausgewogen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

 EU 2007 DE

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 23. Februar 2007

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die
demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrund-
lagen der gesetzlichen Rentenversicherung
(RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

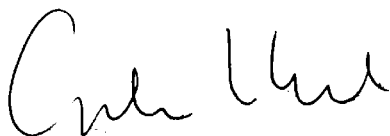
Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Der Bundesrat hat in seiner 830. Sitzung am 16. Februar 2007 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates
wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz)

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 5 bis 58 der Bundestagsdrucksache 16/3794.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 830. Sitzung am 16. Februar 2007 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b**

(§ 34 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI-E),
Nr. 28 (§ 96a Abs. 2 Nr. 2 SGB VI-E),
Nr. 81 (§ 313 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI-E),

Artikel 17 Nr. 12 Buchstabe b

(§ 27a Abs. 2 Nr. 2 ALG-E)

a) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 7 Buchstabe b § 34 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 28 § 96a Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.
- cc) In Nummer 81 § 313 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.

b) In Artikel 17 Nr. 12 Buchstabe b § 27a Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ durch die Angabe „400 Euro“ ersetzt.

Begründung

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV beträgt die Grenze für geringfügige versicherungsfreie Beschäftigungen monatlich 400 Euro. Rentner, die eine Vollrente wegen Alters beziehen, dürfen dagegen monatlich nur bis zu einem Siebtel der Bezugsgröße hinzuverdienen. Dies sind ab 1. Januar 2007 monatlich 350 Euro.

Die unterschiedliche Höhe der Hinzuverdienstgrenze bei Vollrenten wegen Alters und der Geringfügigkeitsgrenze führt bei Arbeitgebern und Rentnern häufig zu Missverständnissen. Geringfügig beschäftigte Rentner sind nach den Erfahrungen der Rentenversicherungsträger in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen der Auffassung, sie könnten neben der Vollrente bis zu 400 Euro monatlich hinzuverdienen. Oft kann erst nach Abgabe der Jahresmeldung des Arbeitgebers festgestellt werden, dass der Rentner im vergangenen Jahr die für ihn geltende Hinzuverdienstgrenze von einem Siebtel der Bezugsgröße überschritten hat. In diesen Fällen entsteht dann eine Überzahlung in Höhe eines Drittels der Altersrente. Die Rückforderung der Überzahlung ist langwierig und verwaltungsaufwändig. Häufig schließen sich Klagen an die Rückforderung an.

Daher ist es sinnvoll, der Anregung der Rentenversicherungsträger zu folgen, die allgemeine Hinzuverdienstgrenze bei Bezug einer Vollrente wegen Alters, einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe und einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mit der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV

gleich zu gestalten. Dies schließt Missverständnisse bei Rentnern aus und verringert den Verwaltungsaufwand bei den Rentenversicherungsträgern.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 38 SGB VI-E),

Artikel 17 Nr. 11 Buchstabe b (§ 23 Abs. 8 ALG-E)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es bei der Einführung einer neuen Altersrente für besonders langjährig Versicherte bleiben soll.

Gegen diese Regelung haben sowohl der Sozialbeirat in seinem Gutachten zum Rentenversicherungsbericht 2006 als auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem Jahresgutachten 2006/07 Bedenken angemeldet.

Die Prüfung sollte sich darauf erstrecken, ob

- das Prinzip der Teilhabeäquivalenz gewahrt wird und
- die Regelung mit Artikel 3 des Grundgesetzes vereinbar ist.

Begründung

Im Regelfall sind Versicherte von dieser Rente ausgeschlossen, die zwar eine 45-jährige Berufstätigkeit aufweisen, diese aber nicht vollständig in einer rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit zurückgelegt haben.

Trotz der Anrechnung der Kinderberücksichtigungszeiten werden Frauen benachteiligt. Die Auswertungen der Deutschen Rentenversicherung Bund zeigen, dass im Rentenzugang 2004 zwar rd. 30 Prozent der Männer, aber nur 11 Prozent der Frauen die Wartezeit von 45 Jahren erfüllen.

Versicherte mit akademischer Ausbildung sind im Regelfall von dieser Rente ausgeschlossen.

Die Regelung in Artikel 17 Nr. 11 Buchstabe b (§ 23 Abs. 8 ALG) orientiert sich an § 38 SGB VI-E, so dass das Ergebnis der auf § 38 SGB VI-E bezogenen Prüfung auch für § 23 Abs. 8 ALG gilt.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 53** (§ 228a Abs. 2 SGB VI-E),

Artikel 17 Nr. 26 (§ 83 Abs. 1 Satz 2 und 3 ALG-E)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob statt der mit dem Verhältnis des aktuellen Rentenwerts (Ost) und des aktuellen Rentenwerts angepassten monatlichen Bezugsgröße die Bezugsgröße (Ost) verwendet werden kann.

Begründung

Mit der im Gesetzentwurf durch Artikel 1 Nr. 7, 28 und 81 sowie durch Artikel 17 Nr. 12 Buchstabe b beabsichtigten Neuregelung soll erreicht werden, dass die Hinzuverdienstgrenzen weiterhin der Lohnentwicklung folgen. Während sich die Hinzuverdienstgrenzen bisher an der

Entwicklung des aktuellen Rentenwerts orientierten, soll künftig die Entwicklung der Bezugsgröße maßgebend sein.

Bei der Bezugsgröße handelt es sich um ein standardisiertes Durchschnittsentgelt aller Versicherten. Diese Größe wurde gewählt, weil der bisher verwendete aktuelle Rentenwert, bedingt durch die in die Rentenformel eingefügten und dämpfend wirkenden weiteren Faktoren, die Lohnentwicklung nicht mehr zutreffend abbildet.

Bei der Bestimmung der Hinzuverdienstgrenze für das Beitrittsgebiet soll es bei der Orientierung am Verhältnis der aktuellen Rentenwerte Ost zu West bleiben. Bedingt durch die schon erwähnten Faktoren in der Rentenformel bildet auch das Verhältnis der beiden aktuellen Rentenwerte das unterschiedliche Lohnniveau in West- und Ostdeutschland nur unzureichend ab. Es ist daher sachgerechter, stattdessen die Bezugsgröße (Ost) als standardisiertes Durchschnittsentgelt der Versicherten im Beitrittsgebiet für die Ermittlung der Hinzuverdienstgrenzen heranzuziehen.

Zudem führt die Verwendung der Bezugsgröße (Ost) statt des Verhältniswerts zu einer Verwaltungsvereinfachung.

4. Zu Artikel 1 Nr. 65 (§ 254d Abs. 3 Satz 1 SGB VI-E)

In Artikel 1 wird Nummer 65 wie folgt gefasst:

„65. In § 254d Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Sind“ die Angabe „bis zum 31. Dezember 1991“ eingefügt.“

Begründung

Die Streichung des § 254d Abs. 3 Satz 1 führt in den Fällen zu erheblichen verwaltungstechnischen Schwierigkeiten, in denen die Mindestrentenregelung des § 262 SGB VI anzuwenden ist. Während bei anderen Vorschriften, so bei den §§ 263a, 264b SGB VI, Verhältnisberechnungen vorzunehmen sind, stellt § 262 SGB VI auf den Kalendermonat ab, für den der Zuschlag zu gewähren ist. Wenn in einem solchen Kalendermonat Ost- und Westbeitragszeiten zusammentreffen, so ist bei einer Streichung des § 254d Abs. 3 Satz 1 unklar, ob es für die betroffenen Kalendermonate zu einem Zuschlag an Entgeltpunkten oder Entgeltpunkten (Ost) kommt.

Der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Intention kann, ohne dass dies zu den verwaltungstechnischen Problemen führt, dadurch entsprochen werden, dass § 254d Abs. 3 Satz 1 so geändert wird, dass er nur noch für Zeiten des Zusammentreffens von Entgeltpunkten und Entgeltpunkten (Ost) vor dem 1. Januar 1992 Anwendung findet.

Die Weitergeltung des bisherigen Rechts wirkt sich dann für diejenigen positiv aus, die bereits bis zum 31. Dezember 1991 – und damit also für einen abgeschlossenen Zeitraum – Beitragszeiten zurückgelegt haben. Für Beitragszeiten nach dem 31. Dezember 1991 würde die mit der zunächst vorgesehenen Streichung des § 254d Abs. 3 Satz 1 verfolgte Intention verwirklicht. Damit wäre auch den Bedenken des Bundesrechnungshofes Rechnung getragen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 66 (§ 255a Abs. 4 Satz 4 SGB VI-E)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 255a Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit der Formulierung in § 255a Abs. 1 Satz 2 SGB VI bestimmt genug ist oder ob Klarstellungen vorgenommen werden sollten.

Begründung

Aus dem Zusammenhang der Neufassung der Vorschrift des § 255a Abs. 4 Satz 4 und der Begründung lässt sich schließen, dass der Begriff „für die Veränderung des aktuellen Rentenwertes geltendes Verfahren“ gemäß § 255a Abs. 1 Satz 2 SGB VI sich nur auf die Regelungen in § 68 SGB VI beziehen soll, die neuen ergänzenden Verfahrensregelungen in § 68a jedoch nicht umfasst. Aus Gründen der Transparenz könnte es deshalb angezeigt sein, in § 255a Abs. 1 Satz 2 SGB VI direkt auf § 68 SGB VI zu verweisen.

§ 255a Abs. 4 Satz 4 ist nicht transparent.

Mit der Vorschrift soll offenbar erreicht werden, eine durch die Schutzklausel (Ost) fällige Anhebung des Wertes der Rentenanpassung (Ost) auf den Wert der Rentenanpassung (West) bei der Berechnung des Ausgleichsfaktors nicht zu berücksichtigen. Damit ginge sie nicht in die Berechnung des Nachholbedarfs ein.

Die weiteren Regelungen in § 255a Abs. 4 Satz 4 sollen nach der Begründung ähnliche Wirkungen auch für den Fall erzeugen, dass eine positive Anpassung erfolgt und ein Ausgleichsfaktor angewandt wird. Es soll verhindert werden, dass der Ausgleichsbedarf gemindert wird, obwohl die Schutzklausel (Ost) die Wirkung des Nachholfaktors ausgleicht. Erreicht werden soll dies dadurch, dass bei der Berechnung einer Minderung des Ausgleichsbedarfs die Wirkung der Schutzklausel (Ost) vom Betrag des Ausgleichsfaktors abgezogen wird. Wenn die Wirkung der Schutzklausel größer ist als der Ausgleichsfaktor, könnte sich dadurch rechnerisch ergeben, dass der Ausgleichsbedarf vergrößert wird, obwohl ein Ausgleichsfaktor angewandt wurde. Da dies nicht erwünscht ist, soll diese Wirkung durch § 255a Abs. 4 Satz 4 ausgeschlossen werden. Nach ihm sind die Voraussetzungen für die Verminderung des Ausgleichsbedarfs (Ost) nur dann erfüllt, wenn sich ohne Ausgleichsfaktor und ohne Anhebung auf den Wert für die Westanpassung ein höherer aktueller Rentenwert ergeben hätte als mit der Anhebung auf die Westanpassung. Die Vorschrift sollte deshalb so umformuliert werden, dass deutlicher wird, dass es sich um eine Bedingung für die Anwendung des § 68a Abs. 3 handelt. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat hierfür in ihrer Stellungnahme vom 3. November 2006 einen Vorschlag gemacht.

6. Zu Artikel 17 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 21 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 ALG-E)

In Artikel 17 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird in § 21 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 die Zahl „36“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

Begründung

Das bisherige Mindestalter für den übernehmenden Ehegatten ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Der Alters-

abstand zwischen Ehegatten ist von Fall zu Fall höchst unterschiedlich. Es ist deshalb zumindest eine Angleichung an § 12 Abs. 1 vorzunehmen, also wenigstens einen Altersabstand von zehn Jahren zuzulassen. Damit wäre der im Gesetzgebungsverfahren zur Agrarsozialreform ursprünglich vorgesehene Zusammenhang beider Regelungen wiederhergestellt. Der jüngere Ehegatte hätte dadurch ein echtes Wahlrecht zwischen einer vorzeitigen Altersrente oder einer auf zehn Jahre befristeten vorübergehenden Hofübernahme.

Die Änderung ist insbesondere wichtig für strukturschwache Gebiete, in denen zum Teil Hofnachfolger fehlen und nur durch die Weiterbewirtschaftung durch den Ehegatten eine nachhaltige Pflege der Kulturlandschaft und eine Offenhaltung der Landschaft sichergestellt sind.

Mehrkosten für den Bundeshaushalt dürften nicht entstehen, zumal mit der Abgabe an den jüngeren Ehegatten dem System ein Beitragszahler erhalten bleibt. Sozialpolitisch positiv wirkt sich dabei aus, dass der jüngere Ehegatte durch eine entsprechende Beitragszahlung seine Altersabsicherung verbessert.

